



Protokollauszug vom

18.09.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Genehmigung des aktualisierten Subventionsvertrages zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.679-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der aktualisierte Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur wird gemäss Beilage genehmigt, durch den Stadtrat unterzeichnet und dem Kunstverein zur Gegenzeichnung zugestellt. Er ersetzt den Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur vom 27. Februar 2005.
2. Der Kunstverein Winterthur wird eingeladen, dem aktualisierten Subventionsvertrag gemäss Ziff. 1 ebenfalls zuzustimmen und der Stadtkanzlei zwei gegengezeichnete Vertragsexemplare zu retournieren.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, sobald die gegengezeichneten Exemplare des Subventionsvertrages bei der Stadt eingetroffen sind.
4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Controlling DKD, Bereich Kultur; Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle; Kunstverein Winterthur, Museumstrasse 52, 8400 Winterthur (mit drei unterzeichneten Vertragsoriginalen).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Mai 2017 sagte der Grosse Gemeinderat dem städtischen Museumskonzept mit grosser Mehrheit seine Unterstützung zu und ermächtigte den Stadtrat, den bestehenden Subventionsvertrag mit dem Kunstverein vom 27. Februar 2005 in folgenden Regelungsbereichen rückwirkend ab Anfang 2017 anzupassen (vgl. dazu Weisung und Beschluss GGR-Nr. 2017.17, Beilage):

- Erweiterung des Leistungskatalogs des Kunstvereins auf sämtliche Aufgaben, die mit dem Betrieb eines integrierten Museums gemäss der «Drei-Häuser-Strategie» des städtischen Museumskonzepts vom 27. Mai 2015 verbunden sind, an den Standorten Museumstrasse 52 (Kunstmuseum beim Stadthaus), Stadthausstrasse 6 (Reinhart am Stadtgarten) und Tösstalstrasse 44 (Villa Flora);
- Festsetzung der jährlich wiederkehrenden finanziellen Leistungen der Stadt an den Kunstverein ab dem Rechnungsjahr 2017 auf total 1 120 000 Franken, was einer Beitragserhöhung gegenüber dem aktuellen Subventionsvertrag von insgesamt 475 000 Franken entspricht. Diese setzt sich zusammen einerseits aus einer Subventionserhöhung von 350 000 Franken und andererseits aus einer Kompensationszahlung von 125 000 Franken für eine weggefallene Leistung aus dem alten kantonalen Finanzausgleich.
- Bereinigung von Vertragsbestimmungen, die auf überholten kantonalen Rechtsgrundlagen beruhen.

Bereits im November 2016 hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen, die Umsetzung der Drei-Häuser-Strategie im dargelegten Sinn per Anfang 2017 mit einer Erhöhung seines jährlichen Betriebskostenbeitrags an den Kunstverein Winterthur um 700 000 Franken zu unterstützen. Damit unterstrich der Kanton die Bedeutung des Museumskonzepts und schuf seinerseits die finanziellen Voraussetzungen, damit es umgesetzt werden konnte. Der kantonale Jahresbeitrag an den Kunstverein beläuft sich nunmehr für eine fünfjährige Periode auf Fr. 1.2 Mio.

Die Umsetzung des Museumskonzepts erfolgt in mehreren Etappen, wobei inzwischen wesentliche Schritte zur Integration der Sammlungen und Häuser in den Kunstverein bereits umgesetzt sind. Damit die Sammlung der Hahnloser/Jaeggli Stiftung in den Gesamtbetrieb integriert werden kann, wurde ein entsprechender Dauerleihvertrag zwischen der Stiftung und dem Kunstverein abgeschlossen. Ferner hat der Kanton die Villa Flora von der Eigentümerfamilie erworben und gleichzeitig mit unentgeltlichem Baurecht auf die Stadt übertragen. Die Liegenschaft wird nunmehr mit finanziellen Mitteln des Lotteriefonds, des Bundes sowie von Dritten saniert und umgebaut; die Projektleitung liegt bei der Stadt. Inzwischen wurde die Vorprojektphase abgeschlossen. Der nächste Meilenstein ist auf Januar 2020 mit der Genehmigung des Bauprojekts geplant. Mit dem Bauabschluss der Villa Flora ist im Jahr 2022 zu rechnen, die Übergabe an die Nutzerschaft soll gemäss heutigem Kenntnisstand Ende 2022 erfolgen.

2. Anpassung des Subventionsvertrags zwischen Stadt und Kunstverein

Der bestehende und zu aktualisierende Subventionsvertrag mit dem Kunstverein wurde am 27. Februar 2005 in einer Volksabstimmung genehmigt. Gestützt auf die mit Beschluss vom 22. Mai 2017 erteilte Ermächtigung des Grossen Gemeinderates ist die darin geregelte Leistungsbeziehung zwischen Kunstverein und Stadt vom Stadtrat rückwirkend ab Beginn des Rechnungsjahrs 2017 in dreierlei Hinsicht anzupassen: Einerseits ist der Leistungskatalog des Kunstvereins im Hinblick auf den integrierten Museumsbetrieb mit drei Standorten entsprechend zu erweitern und andererseits zur Deckung des daraus resultierenden finanziellen Mehrbedarfs die Subvention der Stadt im beschlossenen Gesamtbetrag von 475 000 Franken zu erhöhen. Schliesslich sind

die städtischen und kantonalen Beitragszahlungen mit Rücksicht auf geänderte Rechtsgrundlagen zu entflechten. Keine Anpassungen erfahren die städtischen Naturalleistungen; sie sollen, im Subventionsvertrag neu als Nebenleistungen bezeichnet, für sämtliche drei Standorte einstweilen unverändert weitergeführt werden (vgl. GGR-Weisung S. 13 f.). Der revidierte Subventionsvertrag liegt nunmehr vor. Die vorgenommenen Anpassungen sind synoptisch dargestellt und kommentiert. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

I Grundlagen (Art. 1):

In der Grundsatzbestimmung von Art. 1 wird der Aufgabenbereich des Kunstvereins dahingehend erweitert, dass er die Gesamtverantwortung über die drei genannten Standorte zum Betrieb eines integrierten Kunstmuseums übernimmt.

II Leistungen des Kunstvereins (Artikel 2 ff.):

In diesen Regelungen werden die Verpflichtungen des Kunstvereins konkretisiert, die sich aus dessen Aufgabe ergeben, die Trägerschaft für ein integriertes Kunstmuseum an den drei Standorten zu übernehmen und ein solches zu betreiben. Der Kunstverein übernimmt damit auch die Verantwortung für die geliehenen Sammlungen und die Versicherung der Werke. Seine eigene Sammlung soll er weiterhin ausbauen können. Sodann enthält dieser Regelungsbereich einige Aktualisierungen, welche die Zusammenarbeit des Kunstvereins mit der Stadt und privaten Institutionen betreffen. Schliesslich erfolgen inhaltliche Abgleichungen mit den befristeten Subventionsverträgen, die auf einer vom Grossen Gemeinderat genehmigten Mustervorlage basieren (vgl. GGR-Nr. 2016.42).

III Leistungen der Stadt Winterthur (Art. 7 ff.):

Finanzielle Leistung (Art. 7 f.)

Nachdem der kantonale Finanzausgleich auf Anfang 2012 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden ist und die kantonalen Betriebsbeiträge an den Kunstverein inzwischen auf neueren Regierungsratsbeschlüssen beruhen, sind im Subventionsvertrag insbesondere auch die Bestimmungen zu den städtischen Leistungen an den Kunstverein zu bereinigen.

Gemäss bisherigem Subventionsvertrag wurde ein Anteil des kantonalen Beitrags über die städtische Rechnung abgewickelt. Diese Vermengung ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar und inzwischen auch überholt, nachdem sich beim Kanton die Grundlagen für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen geändert haben. Im Sinn einer auch der Transparenz dienenden Entflechtung ist im angepassten Subventionsvertrag darum nur noch der städtische Beitrag zu regeln. Der Kanton entrichtet seinen Betriebsbeitrag an den Kunstverein nunmehr direkt und nicht mehr via städtische Rechnung.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Kanton nach altem Finanzausgleichsrecht einen variablen Betrag aus dem Finanzausgleich direkt an einzelne Kulturinstitutionen zugewiesen hat. Für den Kunstverein betrug dieser in der Regel alljährlich 250 000 Franken. Mit Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2012 entfiel diese Direktzuweisung durch den Kanton. In den Folgejahren hat die Stadt diesen Ertragsausfall mit einer entsprechenden Anpassung seiner finanziellen Unterstützung teilweise kompensiert. Zuletzt betrug diese Kompensation jährlich rund 125 000 Franken. Sie wird mit Ermächtigung des Grossen Gemeinderates nunmehr gemeinsam mit der Subventionserhöhung von 350 000 Franken im Rahmen der Revision der bestehenden Subventionsvereinbarung mit dem Kunstverein vertraglich festgeschrieben. Auf dieser Grundlage beläuft sich der jährliche Subventionsbetrag der Stadt an den Kunstverein mit Wirkung ab Anfang 2017 auf insgesamt 1.12 Mio. Franken.

Nicht mehr relevant ist die bisher in Art. 8 geregelte Anpassung des städtischen Beitrags bei veränderter kantonomer Beitragssumme: Der für die Stadt bestimmte kantonale Beitrag aus dem alten Finanzausgleich war variabel. Über- oder unterschritt er eine bestimmte Höhe, gab die Stadt einen Anteil dieses Mehr- oder Minderbetrags mit ihrem Subventionsbeitrag an den Kunstverein

weiter. Die effektive Höhe der städtischen Subvention musste deshalb jährlich neu berechnet werden. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz sind die Schwankungen des kantonalen Beitrags entfallen, so dass sich dieser Ausgleich erübrigt.

Ebenfalls obsolet geworden ist die Ausfallgarantie gemäss bisherigem Art. 10: Danach hätte die Stadt vorübergehend für eine finanzielle Kompensation gesorgt, falls der Kanton seinen Beitrag an den Kunstverein reduziert oder ganz gekündigt hätte. Auch diese Bestimmung wird mit der Entflechtung von städtischen und kantonalen Beiträgen hinfällig.

Zum Schutz des Kunstvereins wird in einem neuen Art. 8.03 gewährleistet, dass bei einer allfälligen Einstellung des Museumsbetriebs in der Villa Flora oder im Reinhart am Stadtgarten aus Gründen, die nicht der Kunstverein zu vertreten hat, der Subventionsbeitrag zwar reduziert, aber nicht ganz gestrichen wird, obwohl das Konzept eines integrierten Museumsbetriebs mit drei Standorten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Der in Art. 2 der Vereinbarung umschriebene Leistungskatalog ist gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Nebenleistungen (Art. 9)

Die im Interesse einer einheitlichen Terminologie in den städtischen Subventionsverträgen neu als Nebenleistungen bezeichneten liegenschaftsbezogenen Naturalbeiträge erstrecken sich künftig auf sämtliche drei Standorte (Museumsgebäude an der Museumstrasse 52, die Liegenschaften an der Stadthausstrasse 6 und an der Tösstalstrasse 44). Über die Benutzung dieser Liegenschaften durch den Kunstverein werden separate Leihverträge abgeschlossen. Als weitere Nebenleistung der Stadt wird in Art. 9.04 die Übernahme der Versicherungsprämien für die Gemälde und anderen Kunstgegenstände der Stiftung Oskar Reinhart aufgeführt, die sich im Besitz des Kunstvereins befinden (vgl. auch GGR-Weisung S. 13). Diese Regelung beruht auf einer Vereinbarung der Stadt mit der Stiftung Oskar Reinhart aus dem Jahr 1973. Weil neu der Kunstverein für die Versicherung aller in seinem Besitz befindlichen Werke zuständig ist, gilt die Kostenübernahme nunmehr zu seinen Gunsten, was mit Art. 9.04 klargestellt wird.

IV Sicherung der Zweckbestimmung / Anpassung bei verändertem kantonalen Beitrag

Der Betrieb eines integrierten Museumsbetriebs im dargelegten Sinn mit drei Ausstellungsstandorten hängt wesentlich davon ab, dass der Kanton seinen Betriebsbeitrag (aktuell: 1,2 Mio. Franken) an den Kunstverein nicht substanziell reduziert. Sollte der kantonale Beitrag aber dereinst gekürzt werden, wären darum gestützt auf Art. 11.02 des Vertrags die Leistungen des Kunstvereins gemäss Art. 2 der vorliegenden Vereinbarung in gegenseitiger Absprache entsprechend anzupassen.

V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

Der Grosse Gemeinderat hat den Stadtrat ermächtigt, den angepassten Subventionsvertrag mit dem Kunstverein rückwirkend auf den 1. Januar 2017 abzuschliessen und in Kraft zu setzen (Art. 12.01). Die Vereinbarung kann gegenüber der bisherigen Regelung unverändert beidseitig unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Jahresende gekündigt werden.

3. Abschluss des Vertrags

Der vorliegende Subventionsvertrag ist zwischen der Stadt und dem Kunstverein ausgehandelt und darum beiden Parteien bestens bekannt. Es ist deshalb zweckmässig und angebracht, dass der Stadtrat ihn direkt beschliesst und unterzeichnet und die formelle Zustimmung des Kunstvereins erst anschliessend einholt.

4. Veröffentlichung

Der vorliegende Beschluss enthält rechtlich gesehen ein Angebot der Stadt zu einem Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt erst dann endgültig zustande, wenn auch der Kunstverein ihn unterzeichnet hat. Bis dahin stehen die Parteien formell noch miteinander in Vertragsverhandlungen, die grundsätzlich nicht öffentlich zu führen sind (vgl. den entsprechenden Geheimhaltungsgrund in § 23 Abs. 2 lit. a IDG). Der vorliegende Beschluss ist darum erst zu veröffentlichen, wenn der gegengezeichnete Vertrag der Stadt vorliegt.

5. Kommunikation

Die vorliegenden Anpassungen des Subventionsvertrages mit dem Kunstverein waren allesamt Gegenstand des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 22. Mai 2017 (vgl. dazu Weisung und Beschluss GGR-Nr. 2017.17, Beilage). Zum damaligen Parlamentsentscheid, der nunmehr vom Stadtrat nur noch vollzogen wird, erfolgte bereits eine einlässliche Kommunikation und mediale Berichterstattung.

Beilagen:

1. Revidierter Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Kunstverein Winterthur
2. Vertragsanpassungen im Vergleich zum Subventionsvertrag vom 27. Februar 2005 in synoptischer Darstellung
3. Weisung an den Grossen Gemeinderat vom Winterthur vom 22. Februar 2017 (Anpassung des Subventionsvertrages mit dem Kunstverein Winterthur; Erweiterung des Leistungskatalogs des Kunstvereins und Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Stadt, GGR-Nr. 2017.17)
4. Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 22. Mai 2017 (GGR-Nr. 2017.17)